



## Sozialgericht Duisburg

Az.: S 3 AS 269/09

Zugestellt am

Sabarz  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

**Klägerin**

**Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt Jan Häußler, Pferdemarkt 4, 45127 Essen

[REDACTED]

**Klägerin**

**Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt Jan Häußler, Pferdemarkt 4, 45127 Essen

gegen

ARGE Job Center Essen -Rechtsstelle-, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Bismarckstraße 36, 45128 Essen, Gz.: 34302 BG 0074374

**Beklagte**

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Duisburg am 25.05.2010 durch den Vorsitzenden,  
Richter Dr. Wagner, für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, den Widerspruch vom 07.04.2009 gegen den  
Bescheid vom 26.03.2009 zu verbescheiden.**

**Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten dem Grunde  
nach.**

### Tatbestand:

Die Kläger begehren eine Entscheidung ihres Widerspruchs vom 07.04.2009 gegen den **Bescheid** vom 26.03.2009. Nach Darstellung der Kläger haben diese am 02.03.2009 die **Übernahme** einer Heizkostennachzahlung durch die Beklagte beantragt. Mit **Bescheid** vom 26.03.2009 übernahm die Beklagte einen Betrag von 41,09 €, im übrigen lehnte sie eine **Übernahme** ab. Hiergegen legten die Kläger am 07.04.2009 Widerspruch ein und **begehrten** die Übernahme eines weiteren Betrages in Höhe von 113,80 €.

Mit **Schreiben** vom 08.06.2009 kündigten die Kläger die Erhebung einer Untätigkeitsklage **an**.

Am 13.07.2009 haben die Kläger Untätigkeitsklage erhoben und erklären, dass die **Beklagte ohne** zureichenden Grund nicht entschieden habe.

Sie **beantrage** schriftsätzlich wörtlich,

**die Beklagte** zu verpflichten, über den Widerspruch vom 07.04.2009 zu **entscheiden**.

Das **Gericht hat** die Klage am 17.07.2009 mit dem Hinweis, dass es sich um eine Untätigkeitsklage **handelt**, an die Beklagte gesandt. Es wurde gebeten, mitzuteilen, ob **Hinderungsgründe vorliegen**. Zur Erwidern wurde eine Frist von 4 Wochen gesetzt. Nachdem die **Beklagte innerhalb** der Frist auf die Klage nicht reagiert hatte, wurde sie am 27.08. und 30.09.2009 erneut gebeten, zur Untätigkeitsklage Stellung zu nehmen. Am 26.10.2009 erinnerte das Gericht erneut an eine Erwidern und die Übersendung der Leistungsakte und setzte dafür eine Frist von 4 Wochen. Nachdem die **Beklagte weiter nicht reagiert hatte**, erinnerte das Gericht erneut am 04.12.2009. Am 07.01.2010 hat das Gericht die **Beklagte gegen Empfangsbekanntnis** mit einer Frist von 3 Wochen dazu aufgefordert, sich zu erklären, **ob über den Widerspruch** vom 07.04.2009 entschieden worden ist. Ferner wurde gebeten, **Hinderungsgründe** anzugeben, falls noch nicht entschieden wurde.

Auch **hierauf erfolgte** keinerlei Reaktion durch die Beklagte.

Das **Gericht hat** die Beteiligten mit selben Schreiben unter Fristsetzung bis zum 26.01.2010 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der **Gerichtsakte** Bezug genommen. Der Inhalt der Akte ist Gegenstand der Entscheidungsfindung **gewesen**.

### Entscheidungsgründe:

Dem **Rechtsstreit** liegt eine Untätigkeitsklage im Sinne des § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) **zugrunde**. Zulässigkeitsvoraussetzung dieser Klage ist der fruchtlose Ablauf der Sperrfrist **gem § 88 Abs 2 SGG**. Danach ist die Klage nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit dem **Antrag auf** Vornahme des Verwaltungsaktes zulässig; ferner muss es an einem **zureichenden Grund** dafür fehlen, dass der Antrag in angemessener Frist sachlich nicht **beschrieben worden** ist (s dazu Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer (Hrsg.), SGG, 2008, § 88 Rn 4ff).

Die **Voraussetzung** einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid sind erfüllt.

Gemäß § 105 Abs 1 S 1 SGG kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Gegenstand des Rechtsstreits ist, wie bereits dargestellt, eine Untätigkeitsklage nach § 88 Abs 2 SGG. Die Kläger begehren die Bescheidung ihres Widerspruchs vom 07.04.2009. Gemäß § 105 Abs 1 S 2 SGG sind die Beteiligten vor einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu hören. Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 07.01.2010 angehört.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Über den Antrag der Kläger ist ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden. Sachliche Gründe dafür, warum auch bis zur Entscheidung des Gerichts eine Entscheidung des Widerspruchs vom 07.04.2009 nicht erfolgt ist, hat die Beklagte innerhalb der vom Gericht gesetzten Fristen nicht dargelegt; gegenüber dem Gericht hat die Beklagte überhaupt nicht reagiert.

Es ist daher davon auszugehen, dass sachliche Gründe einer Bescheidung nicht im Wege stehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

Nach § 105 Abs 2 S 1 SGG ist gegen einen Gerichtsbescheid das Rechtsmittel einzulegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Kläger begehren die Bescheidung ihres Widerspruchs. Gemäß § 144 Abs 1 S 1 SGG bedarf eine Klage, welche eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung betrifft oder einen darauf gerichteten Verwaltungsakt der Zulassung, wenn der Berufungswert nicht erreicht wird. Entsprechendes gilt bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden. Im übrigen ist die Berufung zulässig. Die Untätigkeitsklage ist auf Bescheidung gerichtet, es liegt kein Fall von § 144 Abs 1 S 1 SGG vor.